



Betreff: Hundeabgabe

Weiden bei Rechnitz, am 11.10.2025

Zahl: 920/2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 11.10.2025 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Weiden bei Rechnitz wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde | 14,50 Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 30,00 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich mit der ersten Jahresvorschreibung der Gemeindeabgaben zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 01.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Ing. Anton Szmolyan)

Angeschlagen am: 14.10.2025
Abgenommen am: 29.10.2025